

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO – TTO) vom 18. Dezember 2003 (Amtsblatt S. 659), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2017 (Amtsblatt S. 465)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), und auf Grund von § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 391), folgende Verordnung:

Art. 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Fahrpreis beträgt

1. für den ersten gefahrenen Kilometer 3,60 Euro
(je angefangene 55,55 m Fahrstrecke 0,20 Euro);
2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 1,85 Euro
(je angefangene 108,11 m Fahrstrecke 0,20 Euro);
3. für jeden weiteren Kilometer 1,55 Euro
(je angefangene 129,03 m Fahrstrecke 0,20 Euro).“

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wartezeitpreis beträgt 0,20 Euro für jeden angefangenen Zeitraum von 27,7 s; dies sind je Stunde 26,00 Euro.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei Abs. 2 Nr. 1 7,22 km/h, bei Abs. 2 Nr. 2 14,05 km/h und bei Abs. 2 Nr. 3 16,77 km/h.“

3. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird der Strichpunkt am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Nr. 5 wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft.